

2. Sitzung der Verbandsversammlung
am 20. Februar 2025

B e s c h l u s s v o r l a g e RPV VP 2025 – 7

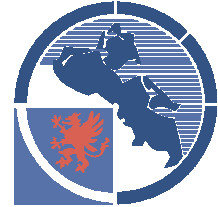
Gegenstand: Reduktion der Gebietskulisse Windenergie auf
mindestens 1,4 % bis 2027

Einreicher: Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes
Vorpommern

öffentlich: ja

Dr. Stefan Kerth
Vorsitzender

Greifswald, 05.02.2025



Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, im Rahmen der Abwägung des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des RREP VP mindestens 1,4 % der Gesamtfläche der Planungsregion Vorpommern in einem ersten Zwischenschritt bis 2027 als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, in der Gesamtfortschreibung bis 2027 unberücksichtigte Windenergiegebiete als Vorbehaltsgebiete aufzunehmen. Im Zuge einer Teilfortschreibung Windenergie nach 2027 wird das 2,1 %-Flächenziel für Vorranggebiete Windenergie angestrebt.

Begründung:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG § 3 Abs. 1) sieht eine Ausweisung von 2,1 % der Landesfläche für Vorranggebiete Windenergie bis 2032 vor. Dem Regionalen Planungsverband Vorpommern wurde durch das Landesplanungsgesetz (LPIG § 9a Abs. 1) die Aufgabe übertragen, die Vorgaben des WindBG für die Planungsregion Vorpommern umzusetzen. Folglich hatte der Planungsverband im Rahmen der eingeleiteten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Ersten Entwurf 2024 der Gesamtfortschreibung des RREP VP 2,3 % der Planungsregion als mögliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen herausgearbeitet. Aufgrund der hohen Anzahl an ablehnenden Stellungnahmen hat der Vorstand auf seiner 1. Sitzung am 21.11.2024 beschlossen, in einem Zwischenschritt zunächst das bis 2027 vom WindBG geforderte 1,4 %-Teilflächenziel für die Planungsregion Vorpommern umzusetzen. Zur Erfüllung des vom Gesetzgeber festgesetzten 2,1 %-Flächenzieles bis 2032 ist eine erneute Teilfortschreibung Windenergie nach 2027, mit allen dafür erforderlichen Schritten, durchzuführen.

Der Planungsausschuss wurde vom Vorstand mit der methodischen Umsetzung des Vorstandsbeschlusses beauftragt. Auf der 3. Sitzung am 31.01.2025 haben sich die Ausschussmitglieder darauf verständigt, im Zuge der Gesamtfortschreibung bis 2027 solche Flächen als Vorranggebiete für Windenergie aufzunehmen, die eine gute Netzintegrationsfähigkeit besitzen, Gewöhnungs- und Anpassungseffekte in touristisch stark geprägten Räumen berücksichtigen und eine erhöhte regionalplanerische Konzentrationswirkung entfalten. Zur rechtlichen Sicherung und aufgrund der gebotenen Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird empfohlen, alle übrigen nach der Abwägung weiterhin in Frage kommenden Windenergiegebiete bis 2027 als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. In der Teilfortschreibung Windenergie nach 2027 ist eine Überführung dieser Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete zu prüfen.